

Neue Anlaufstelle: Jugendamt?

Zum Gesetzesvorhaben zur Umsetzung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

Lisa Eisenbarth

Bisher hatten viele Familien von Kindern mit Behinderung kaum Berührungspunkte mit der Jugendhilfe und dem für sie zuständigen Jugendamt. Das soll sich ab 2028 regelhaft ändern. Denn es ist eine Gesetzesreform geplant, mit der die Eingliederungshilfe für alle jungen Menschen künftig Aufgabe der Jugendhilfe werden soll.



© (2) Christian Clarke

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), mit dem in drei Stufen konkrete Schritte hin zu einer Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe geregelt wurden, ist schon 2021 in Kraft getreten. Die dritte Stufe sieht die Zusammenführung der Leistungen für alle jungen Menschen unter dem Dach der Jugendhilfe ab 2028 vor. Bisher ist die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe für junge Menschen geteilt. Während bei seelischen Behinderungen die Jugendhilfe zuständig ist, werden junge Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen dem System der Eingliederungshilfe zugeordnet. Die nun geplante einheitliche Zuständigkeit unter dem Dach der Jugendhilfe ab 2028 hat das KJSG aber noch nicht geregelt, sondern lediglich angebahnt. Bedingung ist das Inkrafttreten eines neuen Bundesgesetzes, das bis zum 1.1.2027 verkündet sein muss. Die aktuelle Bundesregierung hat sich allerdings in ihrem Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt, diesen Gesetzesprozess bereits in der aktuellen Legislaturperiode umzusetzen, also noch bis 2025 abzuschließen.

Gemeinsam zum Ziel

In einem breit angelegten Beteiligungsprozess werden gerade mit Expert:innen aus Fachverbänden der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behinderten- und Gesundheitshilfe aus Bund, Ländern und Kommunen, aus Forschung und Wissenschaft sowie Selbstvertretungen wesentliche Fragestellungen rund um dieses Vorhaben diskutiert. Unter dem Titel „Gemeinsam zum Ziel: Wir gestalten die Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe!“ beschäftigen sich derzeit drei Gremien aus unterschiedlichen Blickwinkeln mit der anstehenden Reform. Ein Kuratorium bündelt Forschungsergebnisse. Ein Selbstvertretungsrat soll das zuständige Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur Beteiligung von Expert:innen in eigener Sache beraten. Eine Arbeitsgruppe aus Vertreter:innen der Fachöffentlichkeit diskutiert wesentliche Umsetzungsfragen und verschiedene Handlungsoptionen.

Der bvkm ist sowohl im Selbstvertretungsrat als auch in der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“ vertreten (Anmerkung: SGB VIII, weil das Achte Buch im Sozialgesetzbuch die Jugendhilfe regelt). Der Beteiligungsprozess soll im Dezember 2023 mit einer großen Abschlussveranstaltung beendet werden. Für Anfang 2024 wird der Gesetzesentwurf erwartet, der auf den Erkenntnissen aus diesem Prozess aufbauen soll.

Aktivitäten des bvkm

Der bvkm hat sich schon in den Beteiligungsprozess zum KJSG intensiv eingebracht und ist auch im aktuellen Prozess engagiert beteiligt. Vor allem in den eigens eingerichteten Arbeitsgruppen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung sowie des Deutschen Behindertenrates werden die verschiedenen Themen diskutiert und Stellungnahmen verfasst. Aber auch gemeinsam mit Fachverbänden der Jugendhilfe gibt es Austausch und Verständigung. In einem internen Fachforum diskutiert der bvkm anlassbezogen auch mit Vertreter:innen der Mitgliedsorganisationen Umsetzungsfragen der geplanten Reform.

Chancen der Reform

Die sogenannte Inklusive Lösung fordert der bvkm schon seit vielen Jahren. Denn Kinder mit Behinderung sind in erster Linie Kinder. Die Behinderung ist einer von vielen Faktoren, die ihre Entwicklung beeinflussen. Aus ihr entstehen Bedarfe, die angemessen und entwicklungsfördernd gedeckt werden müssen. Genauso haben sie aber auch dieselben alterstypischen Bedürfnisse wie alle jungen Menschen und dieselben Entwicklungsaufgaben. Ihre Familien stehen vor denselben Herausforderungen wie alle Familien. Manche stellen sich zugespitzter, andere kommen noch hinzu. Doch auch sie sind erst einmal Familien. Es ist also nur folgerichtig und höchste Zeit, dass junge Menschen mit Behinderung und ihre Familien in die Zuständigkeit der Jugendhilfe – und damit des Jugendamtes – fallen, der Fachbehörde für Kinder, Jugendliche und Familien. Zudem schließt sich damit zumindest eine der Schnittstellen des gegliederten Leistungssystems, die eine passgenaue und abgestimmte Versorgung deutlich erschweren.

Bedeutung für Familien von Kindern mit Behinderung

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Familien erschließt sich mit der einheitlichen Zuständigkeit die Fachlichkeit der Jugendhilfe. Deren Aufgabe ist es, jungen Menschen zu ihrem Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu verhelfen. Der Auftrag der Jugendhilfe ist also sehr breit gefasst und umschließt im Hinblick auf Kind oder Jugendliche:n deutlich mehr, als Benachteiligungen zu vermeiden und Teilhabe zu ermöglichen. Vor allem gehört zu ihren Aufgaben auch die Beratung und Unterstützung der Familien – und damit etwas, das sich viele Familien deutlich mehr wünschen. Gerade in besonders geforderten Familien von Kindern mit Behinderung kann damit gleichzeitig eine Stärkung und Entlastung der Eltern erfolgen wie auch ein wesentlicher Beitrag geleistet werden, um die Entwicklung des Kindes positiv zu beeinflussen.

Die Eingliederungshilfe selbst wird sich in ihrem Zuschnitt und Auftrag mit dem Zuständigkeitswechsel nicht ändern. Sie wird dann aber von einem System erbracht, das einen ganzheitlichen Blick auf junge Menschen gewöhnt ist und sie immer auch in Zusammenhang mit ihrem Familiensystem betrachtet. Die Hoffnung, die mit der sogenannten Inklusiven Lösung verbunden ist, ist, dass damit auch junge Menschen mit Behinderung und ihre Eltern und Geschwister von dieser Fachlichkeit profitieren können. Einerseits besteht die Aussicht, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe besonders gut auf die jungen Menschen, ihre Wünsche und Bedarfe zugeschnitten sind und auch die Familien nicht überfordern. Andererseits besteht die Aussicht, dass ihnen und ihren Familien damit auch der Zugang zu anderen Leistungen der Jugendhilfe erleichtert wird – wenn sie das denn wünschen und diese Unterstützung angezeigt ist.

„Knackpunkte“

Jede Veränderung bringt aber naturgemäß auch Herausforderungen mit sich. Der bvkm ist deshalb besonders wachsam, damit die Umstellung tatsächlich zugunsten der jungen Menschen und ihrer Familien erfolgt. Klar ist, dass mit der neuen Zuständigkeit keine Verschlechterung eintreten darf. Selbstverständlich müssen alle, die jetzt leistungsberechtigt sind, es auch nach dem Systemwechsel bleiben. Es dürfen keine Leistungen verloren gehen und auch die Qualität der Leistungen darf nicht leiden. Das bedeutet auch, dass Fachlichkeit und Qualitätsstandards der Eingliederungshilfe in die Jugendhilfe Einzug finden müssen und die Ju-



gendhilfe Barrierefreiheit gewährleisten muss. Nicht zuletzt stellt sich die Frage, wie die Umstellung so gestaltet werden kann, dass sie für die Adressat:innen reibungslos verläuft, es also nicht zu Verzögerungen oder zusätzlichem Aufwand für die Leistungsempfänger:innen kommt. Mit all diesen Fragen setzt sich die durch den Beteiligungsprozess eingesetzte AG Inklusives SGB VIII auseinander. Sie diskutiert z. B. wie Verfahrensabläufe zur Ermittlung von Bedarfen und zur Planung von Hilfen aussehen können, für die es in beiden Systemen eigene Vorgehensweisen gibt. In jeder Sitzung werden bestimmte Themen behandelt, zu denen die Beteiligten auch jeweils Stellungnahmen abgeben. Unter Berücksichtigung dieser teilweise recht einhelligen, teilweise aber auch sehr konträren Einschätzungen wird das Ministerium nach Abschluss des Beteiligungsprozesses einen Gesetzesvorschlag erarbeiten.

Ausblick

Der bvkm wird die Diskussionen und Prozesse rund um die Inklusive Lösung weiter intensiv begleiten. Die geplanten Veränderungen sind sehr grundlegend und würden für die betreffenden jungen Menschen und ihre Familien einige Neuerungen mit sich bringen. Der bvkm wird sich weiterhin dafür stark machen, dass die Gestaltung der einheitlichen Zuständigkeit in ihrem Sinne erfolgt und die großen Chancen, die darin liegen, genutzt werden können.

Weiterführende Infos

Spätestens nach Abschluss des Beteiligungsprozesses wird es seitens des bvkm noch einmal ausführlichere Informationen zur Gesetzesreform geben. Bis dahin können die Diskussionen über die Website zum Beteiligungsprozess verfolgt werden. Auch die Fachverbände für Menschen mit Behinderung und der Deutsche Behindertenrat, über die der bvkm sich in den Prozess einbringt, veröffentlichen jeweils zeitnah zu den Sitzungen ihre Stellungnahmen.

Website zum Beteiligungsprozess: <https://gemeinsam-zum-ziel.org/>

Website des bvkm mit den Stellungnahmen der Fachverbände und des Deutschen Behindertenrates: Inklusive Kinder- und Jugendhilfe | // Aktuelles aus dem Beteiligungsprozess | Bundesverband für Körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm.de)

(<https://bvkm.de/ratgeber/kinder-und-jugendhilfe/>)

Lisa Eisenbarth ist Referentin für Kindheit, Jugend, Familie & Bildung beim bvkm.

